



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER RHEINISCH-WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Presse- und Informationsstelle der RWTH Aachen
51 Aachen, Templergraben 55

Nr. 99
Seite 193-196

17. Mai 1976

Redaktion: H. Bertram
Telefon: 42 43 24

Diplomprüfungsordnung in Mathematik

Beschlossen von der Fachabteilung für Mathematik und Physik der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen am 11. Juni 1975 und 10. Dezember 1975, genehmigt durch den Minister für Wissenschaft und Forschung NW mit Erlaß vom 27. Februar 1976, Az.: I A 3 — 8140.26.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung in Mathematik bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad „Diplom-Mathematiker“ (abgekürzt „Dipl.-Math.“).

§ 3 Prüfungen, Studiendauer

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.
- (2) Die Studienordnung ist so aufzustellen, daß die Diplom-Vorprüfung unmittelbar nach dem 4. Semester und die Diplomprüfung im Anschluß an das 8. Semester abgeschlossen werden kann.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung im Fach Analysis kann in zwei Abschnitten abgelegt werden (§ 10 Abs. 3 Ziffer 1). Prüfungsleistungen in Analysis I und II können bereits nach dem zweiten Semester erbracht werden. Prüfungsleistungen in den Teilgebieten der Angewandten Mathematik (§ 10 Abs. 3 Ziffern 2 und 3) können ebenfalls bereits nach dem Semester erbracht werden, in dem diese Teilgebiete gehört worden sind.
- (4) Die Zulassungen zu den Prüfungen und zur Diplomarbeit können auch nach kürzerer Studiendauer erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß §§ 8, 16 und 18 erfüllt sind.

§ 4 Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und Entscheidungen in Prüfungssachen ist der Prüfungsausschuß Mathematik zuständig.
- (2) Dem Prüfungsausschuß gehören an:
 1. zwei Hochschullehrer der Fachrichtung Mathematik, als erster und zweiter Vorsitzender,
 2. ein weiterer Hochschullehrer der Fachrichtung Mathematik,
 3. ein Hochschullehrer der im § 10 Abs. 2, 4. genannten Fächer,
 4. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fachrichtung Mathematik,
 5. zwei studentische Vertreter der Fachrichtung Mathematik.

Die Amtszeit der Mitglieder nach Satz 1 Ziffern 1—3 beträgt in der Regel drei Jahre, die der Mitglieder nach Satz 1 Ziffern 4 und 5 in der Regel ein Jahr.

Die Mitglieder nach Satz 1 Ziffer 5 können nicht bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen mitwirken. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungs- oder Studienleistungen, die Bestimmung der Prüfungsaufgaben und die Bestimmung der Prüfer.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Stellvertreter werden von der Fachabteilung für Mathematik und Physik bestellt. Sind der Vorsitzende und ein Stellvertreter zugleich verhindert, dann über-

nimmt der in 2. genannte Hochschullehrer den Vorsitz. Vorsitzender muß immer ein Hochschullehrer der Fachrichtung Mathematik sein.

Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fachabteilung über die Entwicklungen der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und Prüfungsordnung.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer darf nur ein Hochschullehrer bestellt werden, der in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit in einem der in § 10 Abs. 2 oder § 17 Abs. 2 genannten Fächer ausgeübt hat. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
 - (2) Der Kandidat kann seinen Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden.
 - (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.
 - (4) Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.

§ 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Einschlägige Studiensemester an anderen wissenschaftlichen Hochschulen bzw. in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.
 - (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden oder der Prüfungsausschuß eine Überprüfung der Kenntnisse veranlassen.
 - (3) Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen bzw. in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden angerechnet. Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

- (4) in staatlich anerkannten Fernstudien erzielte Leistungsleistungen nachweise, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.
- (5) Der Prüfungsausschuß spricht die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nach Absätzen 1—4 ggf. im Einvernehmen mit dem Fachvertreter aus.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 8 Zulassung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. folgende Übungs- bzw. Praktikumsscheine erworben hat:
 - a) unabhängig von dem gewählten Nebenfach (vgl. § 10 Abs. 2, 4.) in Analysis I, Analysis II, Analysis III, Lineare Algebra I, Lineare Algebra II, Algebra oder Topologie,
 - b) bei Wahl des Nebenfaches Physik in Theoretischer Physik I (für Mathematiker), Praktikumsschein des physikalischen Praktikums für Mathematiker,
 - c) bei Wahl des Nebenfaches Wirtschaftswissenschaften in Einführung in die Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik, Praktikumsschein in Kostenrechnung und Bilanzen,
 - d) bei Wahl des Nebenfaches Informatik in Informatik II, Praktikumsschein des Informatik-Praktikums für Mathematiker,
 - e) bei Wahl eines anderen vom Prüfungsausschuß zugelassenen Nebenfaches (vgl. § 10 Abs. 2): zwei zu den Forderungen b)—d) je äquivalente Leistungen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Darstellung des Bildungsganges,
 3. das Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen,
 4. eine Erläuterung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in der Fachrichtung Mathematik nicht bestanden hat,
 5. eine Erklärung darüber, ob Studenten, die die gleiche Prüfung zu einem späteren Termin abzulegen haben, als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden können (vgl. § 12 Abs. 4).
- (3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Abs. 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Der Kandidat muß mindestens während des letzten Semesters vor der Diplom-Vorprüfung an der RWTH

ausschuß kann in Einzelfällen Ausnahmen gestatten.

- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Zulassung zu einzelnen Prüfungsabschnitten. Wird die Diplom-Vorprüfung in Analysis in zwei Prüfungsabschnitten abgelegt (§ 10 Abs. 3, 1.), so ist ein Übungsschein in Analysis I Zulassungsvoraussetzung zum ersten Prüfungsabschnitt. Zum zweiten Prüfungsabschnitt sind die in Abs. 1, 2. angeführten Bedingungen sowie die erfolgreiche Teilnahme am ersten Prüfungsabschnitt in Analysis Zulassungsvoraussetzung.

§ 9 Zulassungsverfahren

- (1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in § 8 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in der Fachrichtung Mathematik an einer wissenschaftlichen Hochschule bzw. in einem entsprechenden Studiengang an Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 10 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Prüfungsfächer sind:
1. Analysis
 2. Grundstrukturen
 3. Praktische Mathematik
 4. Physik oder Wirtschaftswissenschaften oder Informatik.

Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag des Kandidaten ein anderes mathematikbezogenes Wahlfach zulassen aus dem Bereich der Prüfungsfächer der an der RWTH Aachen vertretenen Natur- und Ingenieurwissenschaften sowie Medizin und Astronomie.

- (3) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus:
1. einer vierstündigen Klausurarbeit in Analysis I bis IV oder einer zweistündigen Klausurarbeit in Analysis I und II im ersten Prüfungsabschnitt und einer zweistündigen Klausurarbeit in Analysis III und IV im zweiten Prüfungsabschnitt in Analysis,
 2. einer zweistündigen Klausurarbeit in Numerischer Mathematik,
 3. einer zweistündigen Klausurarbeit in Stochastik I/II bei Wahl des Nebenfaches Wirtschaftswissenschaften bzw. einer zweistündigen Klausurarbeit in Einführung in die Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik bei Wahl eines anderen nach § 10 Abs. 2, 4. zugelassenen Nebenfaches,
 4. der mündlichen Prüfung in Grundstrukturen und der mündlichen Prüfung im vierten Prüfungsfach (§ 10 Abs. 2, 4.).
- (4) Die Entscheidung „nicht ausreichend“ soll in den einzelnen Prüfungsfächern nur nach mündlicher Prüfung getroffen werden.
- (5) Höchstens zwei der Prüfungsfächer unter Abs. 2, 1. bis 3. dürfen von demselben Prüfer geprüft werden.
- (6) Wird die Diplom-Vorprüfung im Prüfungsfach Analysis in zwei Prüfungsabschnitten nach § 10 Abs. 3, 1. abgelegt, dann ist die erfolgreiche Teilnahme am ersten Prüfungsabschnitt eine Zulassungsvoraussetzung zu den Prüfungen nach § 10 Abs. 3 Ziffer 1 im zweiten Prüfungsabschnitt sowie zu den Prüfungen nach § 10 Abs. 3 Ziffer 4 des Vordiploms.
- (7) Die Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Prüfungen nach § 10 Abs. 3 Ziffer 1 (erster Prüfungsabschnitt), Ziffer 2 und Ziffer 3 müssen in einem Gesamtzeitraum von vier Monaten erbracht werden (vgl. § 7 Abs. 1).

§ 11 Klausurarbeiten

- (1) Soweit Klausuren vorgesehen sind, soll der Kandidat darin nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben seines Faches mit den geläufigen Methoden bearbeiten kann.
- (2) Die zugelassenen Hilfsmittel sind dem Kandidaten rechtzeitig bekanntzugeben.
- (3) Jede Klausurarbeit ist von einem fachlich zuständigen Prüfer zu beurteilen.

Es können Vorkorrekturen erfolgen. Die mit der Vorkorrektur beauftragten wissenschaftlichen Mitarbeiter sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu benennen.

- (4) Der Kandidat kann seine Klausurarbeiten nach der Beurteilung einsehen.

§ 12 Mündliche Prüfung

- (1) Mündliche Prüfungen werden vor einem oder mehreren Mitgliedern der Prüfungskommission als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach nur von einem Prüfer geprüft. Findet die Prüfung nicht als Kollegialprüfung statt, so ist sie in Gegenwart eines Beisitzers durchzuführen; dieser führt das Protokoll. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer oder den Beisitzer.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll in Prüfungsfächern, die nur mündlich geprüft werden, für jeden Kandidaten in jedem Fach in der Regel 30 Minuten, mindestens jedoch 20 Minuten und höchstens 40 Minuten betragen.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind im Protokoll festzuhalten.
- (4) Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich der gleichen Prüfung, jedoch zu einem späteren Termin unterziehen wollen, als Zuhörer zuzulassen, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten. Die Zuhörerzahl kann nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse begrenzt werden.

§ 13 Bewertung der Vorprüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung mit erheblichen Mängeln.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Ziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden, jedoch ist bei der Note „ausreichend“ eine Erhöhung um 0,3 ausgeschlossen.

- (2) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet:
- | | |
|---|--------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | ausreichend. |
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.
- (4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der ungerundeten Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:
- | | |
|---|--------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | ausreichend. |

§ 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden.
- (2) Den Zeitraum, innerhalb dessen die Wiederholungsprüfung abzulegen ist, bestimmt der Prüfungsausschuß.
- (3) Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches, desselben Prüfungsabschnittes oder der ganzen Diplom-Vorprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

§ 15 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten

Noten und gegebenenfalls die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (2) Ist die Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und gegebenenfalls innerhalb welchen Zeitraumes die Vorprüfung wiederholt werden kann.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat der Kandidat die Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 16 Zulassung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. die Diplom-Vorprüfung in der Fachrichtung Mathematik an einer wissenschaftlichen Hochschule bzw. im entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat (vgl. § 6 Abs. 3),
 3. ein Fachstudium von mindestens 8 Semestern unter Berücksichtigung von § 6 und dabei nach bestandener Diplom-Vorprüfung ein Studium von mindestens 2 Semestern absolviert hat,
 4. je einen Seminar- und einen Übungsschein in den Fächern Mathematik I und Mathematik II (vgl. § 17 Abs. 2) sowie einen Seminar- oder Übungsschein im Nebenfach nach § 17 Abs. 2 nach bestandener Mathematik-Vordiplom (unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 3) erlangt hat,
 5. an Vorlesungen und Übungen der Fachrichtung Mathematik im Umfang von insgesamt mindestens 48 Semesterwochenstunden nach der Diplom-Vorprüfung (unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 3) sowie an Vorlesungen und Übungen des Nebenfaches gemäß § 17 Abs. 2 im Umfang von insgesamt mindestens 10 Semesterwochenstunden nach der Diplom-Vorprüfung (unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 3) teilgenommen hat.
- (2) Im übrigen gelten § 8 Abs. 2 bis 5 und § 9 entsprechend.

§ 17 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
- a) der Diplomarbeit; sie kann vor oder nach den mündlichen Prüfungen angefertigt werden,
 - b) den mündlichen Prüfungen in den unter Abs. 2 aufgeführten Prüfungsfächern. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll für jeden Kandidaten in jedem Fach mindestens 40 Minuten und höchstens 60 Minuten betragen.
- (2) Prüfungsfächer sind:
- Mathematik I,
Mathematik II,
Mathematik III,
das Nebenfach der Diplom-Vorprüfung gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2.
- Ein Wechsel des Nebenfaches kann vom Prüfungsausschuß genehmigt werden.
- In der Prüfung in Mathematik I stehen Gesichtspunkte der reinen Mathematik im Vordergrund.
In der Prüfung in Mathematik II stehen Gesichtspunkte der angewandten Mathematik im Vordergrund.
In der Prüfung in Mathematik III soll der Kandidat vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet der Mathematik nachweisen, das er als Schwerpunkt seines Studiums gewählt hat.
In der Prüfung des Nebenfaches soll der Kandidat Kenntnisse in einem Teilgebiet des Nebenfaches nachweisen.
- (3) Von den drei Prüfungen in Mathematik können höchstens zwei unter einem Prüfer bei doppelter Zeit zusammengefaßt werden.
- (4) Die mündlichen Prüfungsleistungen müssen in einem Gesamtzeitraum von drei Monaten erbracht werden.

§ 18 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein mathematisches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Das Thema der Diplomarbeit muß so beschaffen sein, daß es innerhalb des in Abs. 5 Satz 1 genannten Zeitraumes bearbeitet werden kann.

- (2) Das Thema für die Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung des Kandidaten zur Prüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe hat spätestens drei Monate nach Beendigung der mündlichen Prüfungen zu erfolgen.
- (3) Die Diplomarbeit kann von jedem im Fach Mathematik in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät in Forschung und Lehre tätigen Hochschullehrer ausgegeben und betreut werden; die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch einen anderen Hochschullehrer ausgegeben und betreut werden.
- (4) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat zum vorgesehenen Zeitpunkt (Abs. 2 Satz 2) das Thema einer Diplomarbeit erhält.
- (5) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Arbeit soll 6 Monate nicht überschreiten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschub die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens 6 Monate verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß im Geschäftszimmer der Fachabteilung für Mathematik und Physik abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) Die Diplomarbeit soll von dem Hochschullehrer, der die Arbeit ausgegeben hat, beurteilt werden. Ist die Arbeit von einem Hochschullehrer ausgegeben worden, der nicht Mitglied der Fakultät im Fach Mathematik ist (§ 18 Abs. 3), dann ist die Arbeit von einem zweiten Gutachter aus dem Kreis der in § 18 Abs. 3 Satz 1 genannten Hochschullehrer zu beurteilen. Der Antragsteller kann den zweiten Gutachter vorschlagen. Soll die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet werden, so ist sie von einem weiteren Gutachter zu beurteilen, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird.
- (3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 berechnet sich die Note entsprechend § 13 Absatz 2 aus dem Durchschnitt der einzelnen Bewertungen. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 4 entscheidet bei nicht übereinstimmender Beurteilung die Prüfungskommission über die endgültige Bewertung.

§ 20 Mündliche Prüfungen

Für die mündlichen Prüfungen gilt § 12 entsprechend.

§ 21 Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Bewertung der Leistungen

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung, der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern und für die Bildung der Gesamtnote gelten § 13 Absätze 1 bis 4 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Diplomarbeit zweifach gewertet.
- (3) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

§ 23 Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern und die Diplomarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat von dieser Möglichkeit nicht schon früher Gebrauch gemacht hat.

- (2) Ist oder gilt die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so ist dem Kandidaten auf Antrag ein neues Thema zu stellen. Die §§ 18 und 19 gelten entsprechend. Die zweite Diplomarbeit ist von dem Hochschullehrer, der die Arbeit ausgegeben hat, und von einem weiteren vom Prüfungsausschub zu bestimmenden Gutachter zu beurteilen. Wird auch die zweite Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.
- (3) Eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen ist nur möglich, wenn der Kandidat in mindestens einem Fach die Note „ausreichend“ erhalten hat.

§ 24 Zeugnis

- (1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 15 Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.
- (2) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) § 15 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 25 Diplom

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Mathematiker“ beurkundet.
- (2) Das Diplom wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von dem Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getauscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschub nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschub unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit dem Datum der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung in Kraft.
- (2) Kandidaten, die ihre Diplom-Vorprüfung vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt haben, können für die Zulassung zur Diplomprüfung innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung wählen, ob sie die Bescheinigungen nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 dieser Prüfungsordnung oder nach § 14 der bisherigen Prüfungsordnung vorlegen.
- (3) Auf Prüfungsverfahren der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängig sind, finden die Vorschriften in § 13, § 18, § 19 und § 22 dieser Prüfungsordnung keine Anwendung. Auf diese Prüfungsverfahren sind die Vorschriften in § 11, § 17, § 18 und § 20 der bisherigen Prüfungsordnung anzuwenden.

Aachen, den 10. 12. 1975

Der Dekan
gez. Kaerkes

Aushang vom 30.7.1979 bis 20.8.1979
abgenommen am: 21. AUG. 1979